

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2203

## Zweckverband Abwasserregion Aaregäu: Umbau/Sanierung Abwasserreinigungsanlage Aaregäu / Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds

---

### 1. Ausgangslage

Der Zweckverband Abwasserregion Aaregäu ersucht aufgrund von § 126 Abs. 1 und § 127 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) um einen Beitrag aus dem Abwasserfonds für die im Projekt Umbau/Sanierung Abwasserreinigungsanlage Aaregäu mit Neubau Rechengebäude und Ausbau Belebungsbecken enthaltenen beitragsberechtigten Massnahmen. Das Projekt wurde durch das Ingenieurunternehmen Hunziker Betatech AG, Zürich, ausgearbeitet.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes hat am 3. November 2010 dem Kreditantrag zum Umbau der ARA zugestimmt. Mit Verfügung vom 20. Juli 2011 hat das zuständige Bau- und Justizdepartement das Projekt genehmigt. Mit den Arbeiten zum Umbau der Abwasserreinigungsanlage wurde, in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde, Mitte August 2011 begonnen.

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (FondsV; BGS 712.14) regelt die Beitragsberechtigung und legt die Höhe des Beitrages aus dem Abwasserfonds fest. Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Abwasserfonds wurde durch das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG im Auftrag des Zweckverbandes eingereicht.

### 2. Beitragsberechtigte Kosten und Berechnungen

Aufgrund der vom Amt für Umwelt geprüften Kostenzusammenstellung des Bauprojektes vom 3. März 2011, mit veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 1'620'000.00 (inkl. MwSt.), sind 64 % oder Fr. 1'031'655.00 beitragsberechtigt. Gemäss § 14 lit. c FondsV beträgt der Beitragsatz 35 %. Daraus ergibt sich ein maximaler Beitrag aus dem Abwasserfonds von Fr. 361'079.00 (inkl. MwSt.).

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 126 Abs. 1 und 127 Abs. 2 GWBA und §§ 3 Abs. 1, 8, 12 Abs. 1 lit. a und 14 lit. c FondsV

- 3.1 An die ausgewiesenen, beitragsberechtigten Kosten für den Umbau der bestehenden Abwasserreinigungsanlage ARA Aaregäu mit den entsprechenden Anpassungen wird dem Zweckverband Abwasserregion Aaregäu ein Beitrag aus dem kantonalen Abwasserfonds (KA 362000 / A 30001; Beiträge für Gewässerschutzbauten) in der Höhe von 35 % von max. Fr. 1'031'655.00 = max. Fr. 361'079.00 (inkl. MwSt.) gewährt.

- 3.2 Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel und entsprechend dem Fortschritt in angemessenen Abschlagszahlungen ausbezahlt. Die Abrechnungen werden vom Amt für Umwelt geprüft. Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund der genehmigten Schlussabrechnung. Diese kann erst erfolgen, nachdem der Nachweis des gesetzeskonformen Betriebs mit Erfüllung der Anforderungen über 1 Jahr erbracht wurde. Die Schlussabrechnung muss nach Aufnahme des Betriebs der erweiterten Anlage innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden, ansonsten verfallen sämtliche noch offenen Forderungen. Zu beachten ist die Richtlinie des Amtes für Umwelt vom Oktober 2000 über die Auszahlung der Fonds- und Bundesbeiträge für Gewässerschutzbauten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt (PS, Gz, TJ) (3)  
Amt für Umwelt, Rechnungsführung  
Kantonale Finanzkontrolle  
Zweckverband Abwasserregion Aaregäu, Präsident Thomas Blum, c/o Gemeindeverwaltung  
Fulenbach, Innere Weid 1, 4629 Fulenbach **(Einschreiben)**  
Hunziker Betatech AG, Bellariastrasse 7, 8002 Zürich